

## CHECKLISTE DIE FÜR ORGANISATION EINER ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

1.	Festsetzung eines statutenkonformen Termins → siehe Funktionsperiode lt. LRV-Statuten
2.	Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder lt. LRV-Statuten
3.	Information der LRV-Mitglieder über Delegiertenschlüssel der GV
4.	Fristgerechter Versand der Einladungen inkl. Geschäftsordnung (siehe beiliegende Mustereinladung der letzten ÖRV-GV) und Bekanntgabe der Antragsfrist (lt. LRV-Statuten)
5.	Zeitgerechte Information an die zuständige Vereinsbehörde über die Abhaltung einer ordentlichen Generalversammlung
6.	Mitteilung an die Mitglieder über die eingelangten Anträge
7.	Versand der Delegiertenkarten
8.	Bekanntgabe der Zusammensetzung der Kommissionen lt. GV-Geschäftsordnung an die Mitglieder
9.	Festlegung des Tagungszeitpunktes- und ortes für die Kommissionen lt. GO und anschließende Information an die Mitglieder der Kommissionen
10.	Einladung von Ehrengästen

**12. ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG  
DES ÖSTERREICHISCHEN RADSPORT-VERBANDES  
AM SAMSTAG, DEM 30. NOVEMBER 2002, UM 13.00 UHR  
E-WERK - KRAFTWERK SIMMERING, SPEISESAAL  
1110 WIEN, HAIDEQUERSTRASSE 1**

**TAGESORDNUNG**

1. Eröffnung und Beschlußfassung über die Tagesordnung und Geschäftsordnung
2. Bestätigung der Kommissionen
  - a) Wahlkommission
  - b) Antragsprüfungskommission
  - c) Mandatsprüfungskommission
3. Ehrungen
4. Berichte
  - a) Präsidium
  - b) Finanzreferent
  - c) Kontrollkommission
  - d) Mandatsprüfungskommission
5. Neuwahlen
6. Anträge
7. Allfälliges
8. Schlußwort

**Teilnahmeberechtigt** (lt. § 9 der Satzungen des ÖRV)

Mitglieder des Präsidiums

Mitglieder des Vorstandes

Delegierten der LandesradSPORTverbände (Die namentliche Bekanntgabe der Delegierten muß bis drei Wochen vor der Generalversammlung an den ÖRV erfolgen.)

Gäste mit Einladungskarten

**Delegiertenkarten/Anträge**

werden den LandesradSPORTverbänden mit den Anträgen zeitgerecht übermittelt.

**Antragsfrist: 19. Oktober 2002**

Anträge, die bei der Generalversammlung eingebracht werden, bedürfen zur Behandlung der Zustimmung mindestens eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

GD Otto Flum  
Präsident

**Österreichischer RadSPORT-Verband**

+43 1 7681691

Gadnergasse 69 / Top 05, 1110 Wien

[office@radSPORTverband.at](mailto:office@radSPORTverband.at)

ZVR: 322 411 050



@cyclingaustria



Cycling Austria



[www.radSPORTverband.at](http://www.radSPORTverband.at)

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

### **der 12. ordentlichen Generalversammlung des ÖRV am 30. November 2002**

1. Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind:  
Mitglieder des Präsidiums  
Mitglieder des Vorstandes  
Delegierte der LandesradSPORTverbände  
sowie geladene Gäste
2. Antragsberechtigt zur Generalversammlung sind:  
das Präsidium des ÖRV  
der Vorstand des ÖRV  
die einzelnen LandesradSPORTverbände
3. Stimmberechtigt ist jeder bevollmächtigte, ordentliche Delegierte mit einer Delegiertenkarte, das Stimmrecht muß von diesen Delegierten persönlich ausgeübt werden.
4. Wortmeldungen der Delegierten müssen mittels den hierzu aufliegenden Formularen beim Vorsitzenden abgegeben werden.
5. Die Redezeit der Debattenredner ist mit max. 5 Minuten begrenzt. Wortmeldungen eines Redners zum gleichen Thema dürfen nicht mehr als zweimal erfolgen.
6. Die Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" dürfen nur zu Verfahrensfragen abgegeben werden und erfolgen durch Zuruf.  
Der Vorsitzende hat daraufhin dem Redner das Wort zu erteilen. Nach einem stattgegebenen Antrag "Schluß der Debatte" haben noch je ein Pro- und ein Kontraredner Gelegenheit das Wort zu ergreifen.
7. Abstimmungen erfolgen durch das Hochheben der Delegiertenkarte. Die Wahl des Präsidiums erfolgt geheim, mittels Wahlliste.
8. Gemäß § 9 der Satzungen entscheidet die Generalversammlung mit Ausnahme von Satzungsänderungen (lt § 17 - 2/3 Mehrheit) und Auflösung des ÖRV ( lt. § 17 - 3/4 Mehrheit) mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge, die erst direkt bei der Generalversammlung eingebracht werden, benötigen zur Behandlung die Zustimmung von 1/3 der anwesenden ordentlichen Delegierten.
9. Die Mitglieder der Mandatsprüfungskommissionen, der Antragsprüfungskommission und der Wahlkommission werden von der Generalversammlung bestätigt.  
Die Kommissionsmitglieder wählen einen Vorsitzenden, der gleichzeitig als Berichterstatter fungiert.  
Jeder Kommission wird ein Berater des Vorstandes beigegeben. Die Abstimmungen in den Kommission erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.